

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



DCB-Ruhpolding
Vorstand Dieter Kamml
Postfach 1149

83318 Ruhpolding

Gmund, 15.12.2003 Kla

Außenlandungen mit Hängegleitern auf den Landeflächen "Anger" anlässlich der jährlich stattfindenden „Angerer-Open“, 83454 Anger

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des DCB Ruhpolding e.V. vom 5.8.2003 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Landungen mit Hängegleitern außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 899 (Landungen), Gemarkung Anger. Der Landebetrieb erstreckt sich auf Veranstaltungen des DCB Ruhpolding (z.B. Angerer Open). Starts finden auf dem DHV zugelassenen Fluggelände „Fürmannalm“ statt.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Bei Flügen von der Fürmannalm zum Landeplatz Anger / Prasting dürfen nur Hängegleiter mit einer Gleitzahl von mindestens 1:10 eingesetzt eingesetzt werden.
2. Auf die ausreichende Sicherheitsmindesthöhe beim Überfliegen der Autobahn ist zu achten (FBO). Anderenfalls ist der offizielle Landeplatz vor der A8 anzufliegen.
3. Alle Piloten sind in die Auflagen dieser Erlaubnis einzuweisen. Eine Gefahrenweisung hat ebenfalls zu erfolgen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

In der Vergangenheit wurden bereits mehrmals Außenlandeeralaubnisse für den in der Erlaubnis bezeichneten Bereich erteilt. Dies anlässlich von jeweils eintägigen Veranstaltungen des DCB Ruhpolding. Der Flugbetrieb verlief bisher ohne Beanstandungen.

Mit Datum des 5.8.2003 wurde durch den DCB Ruhpolding ein längerfristiger Antrag auf Erteilung einer Außenlandeeralaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Landeeralaubnis bezieht sich auf gelegentliche Landungen bei Veranstaltungen des DCB- Ruhpolding (z.B. Angerer Open). Für den Naturschutz relevante Flächen sind nicht betroffen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Rudl Bürger nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Genehmigungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb